

Indem man in diesem Beispiele das der Wahrheit mehr oder weniger genäherte jährliche Gewerbeeinkommen von 100 Thlr. als Minimum für die Besteuerung annimmt, und jedes Einkommen darunter aller Besteuerung enthebt, und ebenso von 100 Thlr. ab

1/2 Proz. des Gewerbeeinkommens als Beitrag zur Verwaltungskasse erheischt, so ergeben sich in der Bezirksinnung B. für ein bestimmtes Verwaltungsjahr nachstehende Kassenbeiträge aus dem beiverzeichneten Gewerbeeinkommen der einzelnen Meister:

Jährliches Gewerbeeinkommen:	Thlr. 1440	2600	5350	9800	17,400	4800	11,000	6600	8000	1000	Summa:
Jährlicher Beitrag zur Kasse											68,490 Thlr.
à 1/2 Prozent:	Thlr. —	13	29,25	49	37	24	55	33	40	5	335,25

Der nach dem angenommenen Steuerfusse jährliche Kassenbeitrag beträgt also bei der Bezirksinnung B.

Thlr. 335, 7, 5.

Diese Summe wird, wenn der von der ganzen Innung genehmigte Haushaltplan es so vorschreibt, nothwendigerweise unter den Meistermitgliedern der Bezirksinnung B. aufgebracht werden müssen und in der vorgeschriebenen Maasse auf alle Meister vertheilt, trifft sie jeden nach seinen Kräften. Neben diesen Beiträgen zu den Regiekosten und den der Innung Seiten der Regierung auferlegten Abgaben, welche eben durch die Innungskasse gedeckt werden sollen, haben nun auch die mit Schulden behafteten Lokalinnungen noch Sorge für deren Tilgung zu tragen. Es würde eine Härte oder vielmehr eine Unbilligkeit sein, wollte man diejenigen Lokalinnungen, welche Aktivvermögen besitzen, zwingen, dasselbe zum Besten der mit Schulden behafteten herzugeben, eine solche Absicht würde gleich von vornherein jede Vereinigung in jeder Beziehung unmöglich machen und deshalb muß bis zur definitiven Geschäftsabwicklung bei jeder Bezirksinnung, die aus Lokalinnungen mit ungleichem Vermögensverhältniß besteht, die besondere Rechnung der letzteren auf speziellen Contis fortgeführt werden. Gesezt nun, eine Verordnung bestimme, daß die Tilgung aller jetzt vorhandener Lokalinnungsschulden aus Mitteln der betreffenden Innungsangehörigen spätestens innerhalb 10 Jahren erfolgt sein müsse, so wird man aus obiger Darstellung sofort den Tilgungsplan für die Innungen A. D. G. ableiten können. Die schuldenden Kapitalien resp. 100, 200 und 80 Thlr. seien zu 5 Proz. zu verzinsen. Es sind dazu jährlich also 5, 10 und 4 Thlr. nothwendig, welche die betreffenden Lokalinnungen A. D. G. außer ihren jährlichen Beiträgen 21 1/2 Thlr. 24 Thlr. und 56 1/2 Thlr. noch aufzubringen haben. Die jährlichen Zinsen vermindern sich jedoch in dem Maassstabe als die Tilgung vorschreitet. Um deutlicher zu sein, wollen wir hier diese auf den 1/10 Theil der Schuld per Jahr repartiren, und von dem Gewinn durch Ersparung der Zinseszinsen ganz absehen. In tabellarischer Darstellung gestaltet sich sonach der Tilgungsplan B. für die Innung A. mit 100 Thlr. Schulden folgenderweise:

	Jahr	Zins	Tilgung	Ganze Ausgabe	Rest der Schuld	regelm. Beiträge	Summa beider Abgaben
nach dem	1. Jahr	5	10	15	90	21,25	36,25
"	2.	4,5	10	14,5	80	21,25	35,75
"	3.	4	10	14	70	21,25	35,25
"	4.	3,5	10	13,5	60	21,25	34,75
"	5.	3	10	13	50	21,25	34,25
"	6.	2,5	10	12,5	40	21,25	33,75
"	7.	2	10	12	30	21,25	33,25
"	8.	1,5	10	11,5	20	21,25	32,75
"	9.	1	10	11	10	21,25	32,25
"	10.	0,5	10	10,5	—	21,25	31,75
"	11.	—	—	—	—	21,25	21,25

Nach 10 Jahren also hat die Innung A. keine Schulden mehr und im 11. Jahre hat sie, wie die Tabelle ausweist, nur ihre regelmäßigen Beiträge zu leisten. Ob bei der Amortisation der Innungsschulden für die Beitragspflicht auch die Steuer maassgebend sein soll, oder ob hier dieselbe auf jeden Meister gleichmäßig repartirt werden soll, möge jetzt noch unentschieden bleiben, nur soviel ist aber bestimmt auszusprechen, daß die Gesellen zur Tilgung früher kontrahirter Schulden unter keinem Rechtstitel herbeigezogen werden können. Eine gleichfalls hier nicht zu entscheidende und lediglich dem Gewerberath zu überlassende Frage ist die, ob bei allgemeinem günstigem Bestand der Bezirksinnungskasse nicht aus den

Mitteln dieser ein mäßiger Tilgungsbeitrag den mit Schulden behafteten Innungen gewährt werden könne.

Hat eine Lokalinnungskasse Vermögen und genießt sie von demselben regelmäßige und frei verfügbare Zinsen, so tritt der Fall ein, daß dieser Innung diese Zinsen soweit sie ein Aequivalent für ihre regelmäßigen Beiträge an die Bezirkskasse sind, an dieselbe abliefern kann; z. B. die Lokalinnung B. hat jährlich von 100 Thlr. Aktivvermögen 5 Thlr. Zinsen; insofern sie in Summa Thlr. 34, 7, 5. an die Bezirkskasse abzuführen hat, wird sie nur Thlr. 29, 7, 5. alljährlich abzugeben brauchen, die fehlenden 5 Thlr. werden durch die Zinsen des an die Bezirkskasse überwiesenen Vermögens der Innung B. ergänzt, wenn dieses Aktivvermögen nicht etwa im Laufe der Zeit zu einem andern gemeinschaftlichen Zwecke verwendet worden ist.

Wie die Gesellen einer Innung mit Passivvermögen nicht zur Mitleidenheit bei der Tilgung desselben gezogen werden können, ebenso wenig kann den Gesellen einer Innung mit Aktivvermögen der Mitgenuß an den Zinsen desselben gestattet sein. Die Beitragspflicht der Gesellen beiderlei Innungen ändert sich durch den Vermögensbestand derselben also in keiner Hinsicht.

Bei der Bezirkskasse wird zur zweckmäßigen Verwaltung der Kontis der Lokalinnungen in den zu einer geordneten Buchführung unumgänglich nothwendigen Büchern (bei der doppelten italienischen also das Memorial-, das Kassabuch, das Journal- und das Hauptbuch) zu buchen sein und wer nur einigermaßen mit der Buchhaltungskunst vertraut ist, wird sich sagen müssen, daß es gar keine Schwierigkeiten darbietet, den 8 Lokalinnungen A. B. C. D. E. F. G. H. getrennte Kontis zu halten, auf die Debetseite die Schulden jeder Innung, bestehen sie nun in Kapitalschulden, rückständigen Kassenbeiträgen oder rückständigen Zinsen und Tilgungsquoten zu verzeichnen und fortzuführen, auf die Kreditseite hingegen das etwaige Aktivvermögen, die abgeführten Zinsen, die Amortisationssumme, die gelieferten oder etwaig vorausbezahlten Kassenbeiträge u. s. w. gut zu schreiben. Ein geübter Buchhalter wird mit derselben Leichtigkeit in einem Hauptbuche 100 und mehr Kontis halten als 10 und noch weniger. Es kommt nur darauf an, den Weg zum Ziele zu kennen, um es mit Sicherheit zu erreichen.

Der nächste Einwand wird hier sein: Was ein Buchhalter kann, das kann deshalb noch kein Handwerker; dieser Einwand ist wahr, aber nicht von Gehalt. Sicher wird in Zukunft die einheitliche Verwaltung von z. B. 40 bis jetzt noch verschiedenen Innungen selbst bei Anstellung eines Buchführers mit 200 bis 300 Thlr. Gehalt weit weniger kostspielig sein, als sie jetzt ist, wo sie nur in den Händen von Handwerkern ruht, deren Posten zum großen Theil Ehrenposten sind. Hat aber die große Zeit dieser Männer etwa keinen Werth? — Es ist damit noch nicht gesagt, daß der Posten eines Innungskassiers nicht in den Händen eines Meisters ruhen solle, das soll er wol; d. h. nur dieser ist dem Innungsrath verantwortlich, aber es bleibt dem Kassirer unbenommen, eben einen solchen Buchführer anzustellen. **E. C.**

XIII.

Die Vortheile und Nachtheile der Jahrmärkte und Messen. *)

Zunächst heißt es in einer als sehr berücksichtigungswerthen, vielfach an die Spitze gestellten Eingabe an die Kommission:

*) Aus den historischen Berichten der Kommission für Erörterung der Gewerbs- und Arbeitsverhältnisse in Dresden.